

SATZUNG DES AIKIDO AIKIKAI BONN E. V.

1 Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen „Aikido Aikikai Bonn e. V.“.

1.2 Der Sitz des Vereins ist Bonn.

2 Vereinszweck

2.1 Der Verein bezweckt die Förderung des Sports, insbesondere der Budo-Kunst Aikido. Der besondere Schwerpunkt liegt darin, die ethischen und philosophischen Grundlagen des Aikido zu bewahren und zu vermitteln. Sie gründen sich auf dem Prinzip der Gewaltlosigkeit.

2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aktivitäten vermittelt:

- Förderung der Trainingsmöglichkeiten: Der Vorstand trägt Sorge dafür, dass an jedem Werktag in einer festen Trainingsstätte des Vereins Aikido praktiziert werden kann. Ausnahmen sind an einzelnen Tagen möglich. Der Vorstand organisiert einen regelmäßigen Trainingsbetrieb durch die Verpflichtung geeigneter Trainer. Außerdem bemüht er sich um die Durchführung von mindestens zwei Lehrgängen in jedem Jahr mit einem vereinsfremden Aikido-Trainer.
- Publikationen über Aikido
- Ausrichtung von Demonstrations- und Lehrveranstaltungen
- Kontaktpflege mit anderen Aikido-Gruppen insbesondere im Raum Bonn-Köln.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Dazu zählt auch die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsgemäßen Zwecken dienen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.4 Bei der Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zeitnah an die deutsche Sektion von Amnesty International, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

3.1 Vereinsmitglied kann jede Person werden, die beim Vorstand einen schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft stellt.

3.2 Über die Aufnahme muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen entschieden haben und die Entscheidung schriftlich dem Antragsteller mitteilen.

3.3 Die Vereinsmitgliedschaft wird durch Austritt, Ausschluss durch den Vorstand oder durch den Tod des Mitglieds beendet. Mit Auflösung bzw. Erlöschen der juristischen Person „Aikido Aikikai Bonn e.V.“ enden sämtliche bestehende Mitgliedschaften. Der Austritt kann frühestens zum Ablauf der ersten drei Monate erfolgen, danach ist er monatlich möglich. Dazu muss eine schriftliche Erklärung mindestens 14 Tage vor Monatsende beim Kassenwart oder Mitgliedsbetreuer vorliegen.

3.4 Über den Ausschluss bestimmt der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

- es trotz zweimaliger schriftlicher Anmahnung mit den Beiträgen länger als ein halbes Jahr in Verzug ist.
 - es grob gegen Vereinsinteressen verstößt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Aikido schädigt, insbesondere wenn das Mitglied seine Aikido-Kenntnisse zu gewalttätigem Verhalten im strafrechtlichen Sinne missbraucht.
- 3.5 Das Mitglied kann innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der schriftlichen Ausschlussmitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Der Vorstand muss dann eine Mitgliederversammlung einberufen, die den Ausschluss mit einfacher Mehrheit bestätigen kann. Bis dahin ruhen die Rechte des entsprechenden Mitglieds.

4 Mitgliedsbeiträge

- 4.1 Über die Höhe und Fälligkeit der Geldbeträge beschließt die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.
- 4.2 Fördernde Mitglieder brauchen keine Beiträge zu zahlen.

5 Passive Mitgliedschaft

- 5.1 Auf schriftlichen Antrag kann ein Mitglied die passive Mitgliedschaft erhalten. Diese soll im Regelfall mindestens sechs Monate andauern. Während der passiven Mitgliedschaft
- wird ein reduzierter Beitrag erhoben, der nach 4.1 festgelegt wird,
 - ruhen die passiven und aktiven Wahl- bzw. Stimmrechte des Mitglieds,
 - nimmt das Mitglied nicht regelmäßig am Training teil (höchstens einmal im Monat).
- 5.2 Das Mitglied kann innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der schriftlichen Ablehnung des Antrags auf passive Mitgliedschaft schriftlich Widerspruch einlegen. Der Vorstand muss dann eine Mitgliederversammlung einberufen, die die Ablehnung mit einfacher Mehrheit bestätigen kann.

6 Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand kann Personen zum Ehrenmitglied ernennen, die sich in besonderer Weise um das Aikido verdient gemacht haben oder dem Verein besonders verbunden sind. Die Ernennung ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Ehrenmitglieder können an allen Vereinsveranstaltungen und Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder brauchen keine Beiträge zu bezahlen.

7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung sowie Fukushima / -anwärter.

8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus dem/r Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/r Kassenwart/in und dem/r Mitgliederbetreuer/in.
- 8.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstands vertreten, sofern nicht über Beträge über € 500,-- verfügt wird. In diesem Falle wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
- 8.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Dies berührt nicht das Recht der einzelnen Vorstandsmitglieder, mit sofortiger Wirkung zurücktreten zu können. Kommt es zu einem solchen Rücktritt, übernimmt der restliche Vorstand dessen Aufgaben kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 8.4 Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

8.5 Der Vorstand legt allen Mitgliedern mit der Einladung zur ordentlichen Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit des Vereins im vergangenen Jahr vor.

9 Mitgliederversammlung

9.1 Die in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan, die Entlastung des Vorstands und über Satzungsänderungen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

9.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

9.3 Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder vom Vorstand mindestens 4 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Änderungsvorschläge zur Tagesordnung müssen bis 14 Tage vor dem Versammlungstermin eingereicht werden. Zusätzliche Gegenstände zur Beschlussfassung - ausgenommen Satzungsänderungen - können durch die Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Hierfür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

9.4 Das Stimmrecht von Mitgliedern unter 16 Jahren kann ausschließlich durch deren gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden.

10 Niederschrift über die Mitgliederversammlungen

Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden sowie dem Schriftführer oder von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen.

11 Fukushidoin / -anwärter

11.1 Fukushidoin sind Übungsleiter des Vereins, die vom „Ausschuss für Lehre und Prüfung“ (ALP) des Aikikai Deutschland e.V. eine Prüferlizenz erhalten haben. Fukushidoinanwärter sind Übungsleiter, die noch keine derartige Lizenz haben, aber vom ALP für das Verfahren zum Erwerb einer Prüferlizenz zugelassen wurden.

11.2 Aufgabe der Fukushidoin / -anwärter ist es, Vereinsmitglieder über die Anforderungen von Prüfungen im Aikikai Deutschland e.V. zu unterrichten. Wie alle Übungsleiter sollen sie Vereinsmitglieder auf Kyu- und Dan-Prüfungen im Aikikai Deutschland vorbereiten und im Sinne einer individuellen Förderung ggf. dazu motivieren, Prüfungen abzulegen. Darüber hinaus stellen die Fukushidoin / -anwärter im Rahmen von „Vorprüfungen“ sicher, dass die geforderten Techniken für Kyu-Prüfungen beherrscht werden. Dazu sollen sie im Verein präsent und aktiv im Trainingsbetrieb eingebunden sein. Anerkannte Fukushidoin sollen mindestens einmal im Jahr Prüfungen abnehmen.

11.3 Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung berichten die Fukushidoin / -anwärter schriftlich über die Entwicklung der Kyu- und Danprüfungen im vergangenen Jahr. Informationen über Änderungen im Prüfwesen des Aikikai Deutschland sowie bei den geforderten Techniken geben sie zudem zeitnah an die Vereinsmitglieder weiter.

11.4 Fukushidoin / -anwärter werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf drei Jahre gewählt. Die Kandidatur steht jedem Vereinsmitglied offen, welches die vom „Ausschuss für Lehre und Prüfung“ (ALP) des Aikikai Deutschland festgelegten Kriterien erfüllt. Die Anzahl der zu wählenden Fukushidoin / -anwärter richtet sich nach den Vorgaben des ALP, der auch darüber entscheidet, ob die vom Verein gewählten Fukushidoin / -anwärter vom Aikikai Deutschland anerkannt werden. Wenn die Zahl der Fukushidoin / -anwärter des Vereins zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung unterhalb der Vorgaben des ALP liegt, wählt die Mitgliederversammlung die entsprechende Zahl von Fukushidoin / -anwärtern neu.

11.5 Fukushidoin / -anwärter verlieren ihr Amt, wenn sie

- ihre entsprechende Zulassung beim Aikikai Deutschland verlieren,
- oder kein aktives Mitglied des Vereins mehr sind,
- oder bei der turnusmäßigen Neuwahl nach Abs. 11.4 nicht wiedergewählt werden,
- oder von der Mitgliederversammlung durch Abwahl mit einfacher Mehrheit ihres Amtes enthoben werden.

12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Abstimmung über die Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der Stimmen der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Gleichermaßen ist über die Art der Liquidation zu befinden.

13 Vereinsräume und Übungsstätte

Der Vorstand hat nicht das Recht, über Anmietung oder Kündigung der festen Trainingstätte ohne die Zustimmung der Mitgliederversammlung zu entscheiden.

14 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Aikikai Deutschland Fachverband für Aikido e. V. und orientiert sich an der vom Fachverband empfohlenen Prüfungsordnung für Graduierungen.

Bonn, den 06. März 2017